

MAZARS HEMMELRATH

MANDANTENRUNDSCHREIBEN 04/2008
SONDERTEIL FINANZMARKTKRISE

EDITORIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Anzeichen für eine sich verschärfende Lage auf den internationalen Finanzmärkten gab es bereits viele in den vergangenen Monaten. Anfangs betrafen die Meldungen einzelne Bankinstitute mit besonders riskanten Anlagestrategien, doch im Oktober dieses Jahres weitete sich die Krise angesichts des Niedergangs namhafter Banken und Versicherungen im Eiltempo aus. Schnell wurde klar, dass sich weder die deutsche Finanz- noch die Realwirtschaft von den Auswirkungen der internationalen Krise abkoppeln können.

Auf internationaler sowie nationaler Ebene wurden in Rekordzeit Maßnahmen erarbeitet und Rechtsänderungen beschlossen, um die Auswirkungen der Krise zu begrenzen. Entscheidungsprozesse, die unter regulären Umständen mehrere Monate in Anspruch nehmen, fanden aufgrund der Dringlichkeit innerhalb weniger Tage statt.

Die Vielzahl der aktuellen Entwicklungen führt aber auch dazu, dass sich Unternehmen durch geänderte Rechtsvorschriften wie der Insolvenzordnung oder durch die verschobene Umsetzung des BilMoG einer Reihe von Fragen gegenübersehen. Alle im aktuellen Zusammenhang geänderten Vorschriften oder verschobenen Projekte bieten dem deutschen Mittelstand Möglichkeiten zur Gestaltung. So wird die vorübergehende Entschärfung der Insolvenzordnung insbesondere vielen Start-Up Unternehmen zugute kommen. Die absehbare Verschiebung des BilMoG bietet allen Unternehmen die Möglichkeit, sich noch gezielter auf die Änderungen vorzubereiten.

Unsere Mandanten haben in diesem Zusammenhang verschiedene Fragen an uns herangetragen. Wir haben dies zum Anlass für diese Sonderausgabe genommen und möchten Sie an unseren Antworten teilhaben lassen.

Darüber hinaus haben wir dieser Ausgabe einen von uns entwickelten Fragebogen beigefügt, der sich mit möglichen Auswirkungen der Finanzkrise auf Unternehmen befasst. Die Auswertung der Antworten wird Aufschluss über die Sensitivität der deutschen Wirtschaft zu diesen Fragestellungen geben. Über die Ergebnisse der Umfrage werden wir in der nächsten Ausgabe unseres Mandantenrundschreibens berichten. Interessierten Teilnehmern stellen wir die Ergebnisse auf Wunsch gerne auch vorab zur Verfügung, wenn Sie uns Ihre Kontaktdaten auf dem Antwortfax mitteilen.

Ihr MAZARS Hemmelrath Team

Inhaltsverzeichnis

- INSOLVENZRECHT Seite 2
- FAIR VALUE-BEWERTUNG Seite 2
- BILMoG Seite 3
- STEUERBILANZ Seite 4
- IHRE ANSPRECHPARTNER Seite 4

WELCHE MASSNAHMEN HAT DER GESETZGEBER IM ZUGE DER FINANZMARKTKRISE FÜR MITTELSTÄNDISCHE UNTERNEHMEN GETROFFEN?

Am 17. Oktober 2008 wurde nach nur wenigen Tagen Beratungs- und Formulierungszeit das Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMStG) im Bundesanzeiger veröffentlicht. Kern des Gesetzes ist die Einführung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds zur Unterstützung von Kreditinstituten, Versicherungen, Pensionsfonds und ähnlichen Organisationen. Neben diesen Vorschriften wurde auch das Insolvenzrecht geändert.

INSOLVENZRECHT:

Was ändert sich für Unternehmen im Insolvenzrecht?

Bis zum 31. Dezember 2010 gilt ein abgemilderter Überschuldungsbegriff. Nach der neuen Regelung des § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO) ist Überschuldung kein Insolvenzantragsgrund mehr, wenn der Fortbestand eines Unternehmens aufgrund hinreichend vorhandener Zahlungsmittel überwiegend wahrscheinlich ist. Das Vorliegen einer Überschuldung kann mit Hilfe der Hinweise des Fachausschusses Recht im Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (FAR) 1/1996 geprüft werden. Fällt die hiernach zu erstellende Fortführungsprognose positiv aus, liegt nach der neuen Definition nun kein Insolvenzantragsgrund mehr vor. Ab dem 01. Januar 2011 gilt wieder der bisherige Überschuldungsbegriff.

Welche haftungsrechtlichen Risiken ergeben sich für die Unternehmensleitung aus § 19 Abs. 2 InsO?

Wird im Nachhinein eine fehlerhafte Bejahung der Fortführungsprognose festgestellt, so können sich hieraus erhebliche schadensersatzrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen für die gesetzlichen Vertreter ergeben. In der unternehmerischen Praxis wird bei einer Überschuldungsprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung und Dokumentation der Maßnahmen künftig eine noch größere Bedeutung beizumessen sein.

FAIR VALUE-BEWERTUNG:

Welche IFRS-Standards wurden bislang aufgrund der Finanzmarktkrise geändert?

Die Securities and Exchange Commission (SEC), die US-amerikanische Börsenaufsichtsbehörde, hat zunächst mit einer ergänzenden Klarstellung zur Fair Value-Bewertung reagiert. Hierauf hat das International Accounting Standards Board (IASB) am 13. Oktober 2008 Änderungen zur Bewertung von Finanzinstrumenten beschlossen, die zwei Tage später von der Europäischen Union anerkannt wurden. Alle kapitalmarktorientierten Unternehmen in Deutschland, die ihren Abschluss nach § 315a HGB bzw. § 325 Abs. 2a HGB aufstellen und offenlegen, können die neue Regelung anwenden.

Durch den geänderten IAS 39 ist es in Ausnahmefällen möglich, Wertpapiere aus der Kategorie „zu Handelszwecken gehalten“ in die Kategorie „bis zur Endfälligkeit gehalten“ umzugliedern. So können Unternehmen Wertpapiere unabhängig von entstehenden kurzfristigen Kursänderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Berücksichtigung der Auswirkungen eines Impairment-Tests bewerten. IFRS 7 wurde entsprechend angepasst. Die Änderungen gelten ab dem 3. Quartal 2008.

Ergeben sich Änderungen bei der Bewertung von Beteiligungen im handelsrechtlichen Abschluss?

Für die handelsrechtliche Bewertung von im Finanzanlagevermögen gehaltenen Beteiligungen sowie Wertpapieren des Anlagevermögens gilt unverändert das gemilderte Niederstwertprinzip. Demzufolge ist eine außerplanmäßige Abschreibung auf den beizulegenden Wert erforderlich, sofern eine voraussichtlich dauernde Wertminderung eingetreten ist. Für die Ermittlung des Wertes kann auf einschlägige Standards wie den IDW S 1 zurückgegriffen werden.



BILMoG:

Wie ist der aktuelle Status zum BilMoG-Gesetzgebungsverfahren?

Entsprechend der ursprünglichen Planung sollte das Gesetz nach der parlamentarischen Sommerpause im September 2008 vom Kabinett verabschiedet werden. Der Rechtsausschuss im Bundestag hat sich nunmehr am 14. Oktober 2008 bislang letztmalig mit dem Gesetzentwurf befasst.

Weitere Anhörungen sind aufgrund terminlicher Engpässe bei den Gremien, auch vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise, erst für Mitte Dezember 2008 vorgesehen. Der zuständige Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz hat uns gegenüber dargelegt, dass außerdem wesentliche Aspekte des vorliegenden Entwurfstextes überdacht werden müssen.

Welche Änderungen werden erwartet?

Durch die Änderungen von IAS 39 und IFRS 7 scheint eine analoge Systematik bei der Bewertung von Finanzinstrumenten geboten. Darüber hinaus wird aufgrund der massiven Kritik an der vorgesehenen Aktivierungspflicht für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens über ein Aktivierungswahlrecht nachgedacht.

Wie sieht der derzeitige, weitere Zeitplan aus?

Ein Inkrafttreten der bilanzrechtlichen Neuerungen zum 1. Januar 2010 erscheint aus inhaltlichen sowie aus Zeitgründen wahrscheinlich. Einzelne Regelungen des BilMoG könnten jedoch separat noch in 2008 das Parlament passieren. Dies betrifft die Erleichterungen zu Buchführung und Bilanzierung sowie die Umsetzung einiger europarechtlicher Richtlinien, jedoch keine Bilanzierungsthemen.

Was bedeutet ein späteres Inkrafttreten des BilMoG für mein Unternehmen?

Die Vorbereitungen auf das neue Buchführungs- und Bilanzierungsrecht sollten dennoch jetzt getroffen werden. So erfordern beispielsweise die geplanten Änderungen der Aktivierung von immateriellen Vermögensgegenständen geeignete Kostenstellenstrukturen, die vorgesehenen Ansatzpflichten für Steuerlatenzen eine Steuerplanungsrechnung. Unternehmen sollten die sich aus den Übergangsvorschriften ergebenden Gestaltungsspielräume nutzen.

Welche wesentlichen Wahlrechte ergeben sich nach den vorgesehenen Übergangsvorschriften des BilMoG?

In der Bilanz wird es künftig grundsätzlich keine Sonderposten mit Rücklageanteil, Aufwandsrückstellungen oder aktivierte Ingangsetzungsaufwendungen mehr geben. Die Beträge von Pensionsrückstellungen werden sich angesichts neuer Berechnungsmodi deutlich verändern.

Um den Unternehmen die Umstellung ohne weitreichende Folgen beispielsweise für den Periodenerfolg oder für die Bemessung des Ausschüttungspotenzials an die Gesellschafter zu ermöglichen, beinhaltet das BilMoG Wahlrechte bezüglich in Vorjahren gebildeter Posten. Nicht mehr ansatzfähige Rückstellungen oder Sonderposten können entweder noch über die geplante Laufzeit aufgelöst beziehungsweise bis zum Zeitpunkt des erwarteten Eintritts beibehalten werden oder aber ergebnisneutral direkt in die Gewinnrücklage eingestellt werden. Dieses Wahlrecht wird nach herrschender Auffassung jedoch nur einmalig, nämlich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BilMoG, ausübbar sein.



STEUERBILANZ:

Wie wirkt sich das nach BilMoG vorgesehene Wahlrecht der Umbuchung von nicht mehr zulässigen Posten in die Gewinnrücklage auf die steuerliche Anerkennung von Organschaften aus?

Die Frage, wie sich dieses Wahlrecht auf die steuerliche Anerkennung von Organschaften auswirkt, ist noch nicht geklärt. Stimmen aus der Literatur gehen davon aus, dass dieses Kriterium bei der Bildung einer Gewinnrücklage aufgrund der Auflösung von nach dem BilMoG nicht mehr zulässigen Rückstellungen und Sonderposten erfüllt ist. Somit soll nach dieser Ansicht die Rücklagenbildung die steuerliche Anerkennung der Organschaft nicht gefährden.

Da es zu dieser Frage noch keine rechtsverbindliche Regelung gibt, empfehlen wir das Einholen einer verbindlichen Auskunft von der Finanzbehörde zu dem jeweiligen Sachverhalt, bevor die Anpassungen in der Bilanz vorgenommen werden.

Welche Dokumentationspflichten ergeben sich für Steuerbilanzwerte?

Durch den im BilMoG vorgesehenen Entfall der umgekehrten Maßgeblichkeit brauchen und dürfen allein steuerlich motivierte Wertansätze keinen Einzug in die handelsrechtliche Ansatz- und Folgebewertung erhalten. Somit entfällt auch die Dokumentationsfunktion der handelsrechtlichen Rechnungslegung für den Fall ausgeübter steuerlicher Wahlrechte.

Der durch das BilMoG geänderte § 5 Abs. 1 EStG schreibt daher bei abweichenden Wertansätzen die Aufnahme in ein gesondertes Verzeichnis, auch steuerliches Ergänzungsverzeichnis genannt, vor. Genauere Vorgaben zu Art und Aufbau dieses Verzeichnisses bestehen nach derzeitiger Entwurfsfassung nicht. Wegen der zu erwartenden Anzahl von Abweichungen empfehlen wir Lösungen auf der Basis einer vorhandenen Buchhaltungssoftware.

Ihre Ansprechpartner

INSOLVENZRECHT: **Bernd Brinkmann**
0341 1263-400
bernd.brinkmann@marccuspartners.de

**FAIR VALUE-
BEWERTUNG:** **Dr. Stephan Kühnel**
089 21636-372
stephan.kuehnel@mazars.de

BILMoG: **Patrick Oelze**
030 200774-17
patrick.oelze@mazars.de

STEUERBILANZ: **Stephan Abele**
089 21636-770
stephan.abele@mazars.de